OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653205/15/JK

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 04.06.2024, GZ: 24/226230-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt:
„Gemäß § 5 Abs 4 FSG wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B (uneingeschränkt mit Ausnahme des Codes 71) erteilt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.06.2024, GZ: 24/226230-Rei, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B durch Befristung bis 04.06.2025 und durch Vorschreibung von Auflagen (u.a. Vorlage von Haaranalysebefunden) sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme in einem Jahr bis 04.06.2025 eingeschränkt.
Begründend führt die belangte Behörde aus, sie komme aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des amtsärztlichen Gutachtens vom 04.06.2024, zum Ergebnis, dass der Bf unter den im Spruch genannten Beschränkungen bzw. Bedingungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gesundheitlich bedingt geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, er könne sich nicht erklären, weshalb die zweite Haaranalyse leicht positiv auf Amphetamine angeschlagen habe. Er habe kein Amphetamin konsumiert. Er habe daher die negative dritte Haaranalyse gemacht, deren Zeitraum sich mit der zweiten positiven Haaranalyse überschneide und mit der ersten Haaranalyse lückenlos ein Jahr abbilde. Er schwöre hier nochmals, dass er seit seiner Führerscheinabnahme generell keine Drogen mehr zu sich genommen habe. Er versuche wirklich, sich weitläufig von sämtlichen Substanzen fernzuhalten. Er verlasse den Raum, wenn jemand kiffe, trinke nicht aus fremden Gläsern, halte generell körperlichen Abstand zu Personen, von denen er wisse, dass sie konsumiert hätten und habe sich generell von diesen Kreisen entfernt. Auch bei seinem Job als DJ könne er nur versuchen, noch vorsichtiger zu sein, noch weniger Hände im Club zu schütteln und noch weniger Getränke von anderen Personen anzunehmen, wenn es sich bei der positiven Haarprobe tatsächlich nicht um einen Fehler handeln sollte. Er wolle daher die erneute Befristung und die damit verbundenen Auflagen nicht akzeptieren und ersuche um Bearbeitung seiner Beschwerde.

I.3. Am 25.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.09.2024 wurde Dr. B__ zur Ergänzung seiner fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 29.05.2024 aufgefordert. Nach mehrmaliger

Urgenz übermittelte Dr. B__ mit Eingabe vom 09.12.2024 seine Ergänzung vom 08.12.2024 an das Landesverwaltungsgericht.

I.5. Mit Gutachtensauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.12.2024 wurde Dr. C__ um Erstellung eines schriftlichen Gutachtens zur Frage, ob bzw. inwieweit der Bf gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ersucht.

I.6. Mit Eingabe vom 09.01.2025 übermittelte Dr. C__ dem Landesverwaltungsgericht ihr amtsärztliches Gutachten vom 08.01.2025. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.01.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Weiters wurde mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Hinblick auf das genannte Gutachten beabsichtigt, im vorliegenden Fall aufgrund der Aktenlage ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

I.7. Mit Eingabe vom 23.01.2025 übermittelte die belangte Behörde einen Haaranalysebefund betreffend den Bf, in dem erneut ein geringer Suchtmittelgehalt nachgewiesen werden konnte und regte eine Gutachtensergänzung an.

I.8. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht erstattete Dr. C__ unter Berücksichtigung des von der belangten Behörde vorgelegten Haaranalysebefundes eine ergänzende Stellungnahme vom 18.02.2025.

I.9. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.02.2025 wurde den Parteien die ergänzende amtsärztliche Stellungnahme vom 18.02.2025 zur Kenntnis und Stellungnahme binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Eine Stellungnahme durch die Parteien erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Führerscheinregister (FSR) sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens samt Ergänzung.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine

der Parteien – trotz nochmaligem Hinweis im Schreiben vom 14.01.2025 – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.05.2023, GZ: 23/167373, wurde die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A1, A2, A und B durch Befristung bis 04.05.2024 und durch Vorschreibung von Auflagen (u.a. Vorlage von Haaranalysebefunden) sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung in einem Jahr bis 04.05.2024 eingeschränkt [Bescheid vom 04.05.2023, GZ: 23/167373].

Am 04.06.2024 beantragte der Bf die Wiedererteilung seiner am 04.05.2024 aufgrund von Fristablauf erloschenen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B [FSR, Behördenakt].

Laut Befund und Gutachten der D__ (im Folgenden: D__-Gutachten) vom 30.11.2023 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Bf am 13.11.2023 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten kein Suchtmittel nachgewiesen werden [D__-Gutachten vom 30.11.2023].

Laut D__-Gutachten vom 22.04.2024 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Bf am 29.03.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten Kokain in einer Konzentration von 0,11 ng/mg (Cut-off: 0,10 ng/mg) und Amphetamin von 0,16 ng/mg (Cut-off: 0,10 ng/mg) nachgewiesen werden. Kokain-spezifische Stoffwechselprodukte sind nicht vorgelegen [D__-Gutachten vom 22.04.2024].

Der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. B__ vom 29.05.2024 kann entnommen werden, dass beim Bf anamnestisch ein Missbrauch von Kokain, MDMA und Ecstasy vorliege. Im Befristungszeitraum habe er am 29.03.2024 eine auf Kokain und Amphetamin positive Haaranalyse abgegeben. Der Bf beteuere, dass er keinesfalls aktiv Substanzen konsumiert habe und vermute, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als DJ auf Festivals mit den Substanzen passiv in Kontakt gekommen sei. Der Bf führe auch an, dass er die positiven Seiten der Abstinenz von illegalen Drogen als sehr wertvoll erachte und des unbedingt auch beibehalten wolle. Der Facharzt empfahl, dass der Bf abermals eine befristete Lenkberechtigung erhält. Die Abstinenz sollte weiter mit Haaranalysen überprüft werden [Stellungnahme von Dr. B__ vom 29.05.2024]. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 08.12.2024 führte der Facharzt aus, dass der Bf zu seinem Drogenkonsum in der Anamnese betreffend das (im Verfahren hinsichtlich des Einschränkungsbescheides vom 04.05.2023 ergangene) Gutachten am 01.03.2023 angegeben habe, dass er seit dem 20. Lebensjahr unregelmäßig hauptsächlich bei Festivals, an den Wochenenden und beim Fortgehen Kokain,

MDMA und Ecstasy konsumiert habe. Es handle sich somit beim Bf anamnestisch um einen Missbrauch dieser Subtanzen. Da der Bf im Befristungszeitraum am 29.03.2024 eine positive Haaranalyse erbracht habe, empfahl der Facharzt, dass die Befristung solange aufrecht bleibt bis der Bf einen Abstinenznachweis mit einer negativen Haaranalyse erbringt [Ergänzende Stellungnahme von Dr. B__ vom 08.12.2024].

Laut D__-Gutachten vom 28.05.2024 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Bf am 13.05.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten kein Suchtmittel nachgewiesen werden [D__-Gutachten vom 28.05.2024].

Laut D__-Gutachten vom 20.12.2024 über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, für die dem Bf am 06.12.2024 eine Haarprobe entnommen wurde, konnte in den Haaren des Bf im Beobachtungszeitraum von sechs Monaten Kokain in einer Konzentration von 0,11 ng/mg (Cut-off: 0,10 ng/mg) und Benzoylecgonin von 0,05 ng/mg (Cut-off: 0,05 ng/mg) nachgewiesen werden. Laut diesem Gutachten wäre auch eine bloße Kontamination des Haares mit Kokain nicht sicher ausschließbar [D__-Gutachten vom 20.12.2024].

Dem amtsärztlichen Gutachten vom 08.01.2025 betreffend den Bf kann Nachstehendes entnommen werden:

„Bei Herrn […] handelt es sich um einen schädlichen Gebrauch von illegalen psychotropen Substanzen. Es gab bis dato eine Auffälligkeit mit Suchtmittel in Deutschland im Juni 2022 sowie das Lenken eines KFZ in suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand im Jänner 2023.
[…]
Die 2023 erfolgte Wiedererteilung der Lenkberechtigung – unter Vorlage einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme – mit einer Befristung und der Vorlage von Haaranalysen auf Suchtmittel (Suchtmittel nicht nachgewiesen) ist medizinisch nachvollziehbar.
Die erste Haaranalyse vom November 2023 war unauffällig auf Suchtmittel. Die zweite Haaranalyse vom April 2024 zeigte Cocain mit 0,11 ng/mg sowie Amphetamine mit 0,16 ng/mg. Die Lenkberechtigung wurde Herrn […] ohne neuerliche Einholung zusätzlicher Befunde, wie z. B. einer aktuellen fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, entzogen. Dies ist medizinisch nicht nachvollziehbar, da es unumgänglich ist, dass ein Facharzt für Psychiatrie Stellung zur neuen Sachlage nimmt, insbesondere dann, wenn die letzte fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme älter als 6 Monate ist. Der Facharzt für Psychiatrie hätte diese positive Haaranalyse in einer aktuellen Stellungnahme integrieren und die Frage müssen, ob zum Zeitpunkt der Vorlage der positiven Haaranalyse eine Nichteignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 vorlag oder nicht.
Ebenfalls wäre die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme im Bereich ‚Bereitschaft zur Verkehrsanpassung` hinsichtlich der Fähigkeit des Klienten, dass er einen ‚gelegentlichen` Konsum psychotroper Substanzen tatsächlich strikt vom Lenken eines KFZ trennen kann, empfehlenswert gewesen.
[…]

Herr […] hat nach Erhalt des Ergebnisses der zweiten Haaranalyse im April 2024 bereits einen Monat später eine neuerliche Haaranalyse abgegeben, welche unauffällig auf Suchtmittel war. Beide Male wurden Haare mit je einer Länge von 6 cm untersucht.
[…]
Zu beachten ist allerdings im vorliegenden Fall, dass die zweite und dritte Haaranalyse innerhalb eines Monats gemacht wurde. Sollte Herr […] tatsächlich Cocain bzw. Amphetamine konsumiert haben, wenn auch nur einmalig, so sollte man annehmen, dass diese Substanz neuerlich nachzuweisen gewesen wäre.
Die aktuelle Haaranalyse zeigt einen Amphetaminwert von 0,16 ng/mg. In diesem Fall kann es sich um einen vereinzelten Konsum handeln aber auch um eine Kontamination. Werte zwischen 0,10 und 0,19 ng/mg sind eine Grauzone, bei welcher es sich entweder um eine Kontamination handelt oder aber auch um eine geringe Konsumintensität. Bei diesen Werten ist es umso wichtiger, das Umfeld sowie der Gewohnheiten des Klienten zu hinterfragen.
Conclusio:
Beachtenswert ist nun im vorliegenden Fall, dass die zweite und die dritte Haaranalyse innerhalb eines Monats gemacht wurden. Erfahrungsgemäß wird dies von Klienten nur gemacht, wenn sie sich zu 100 % sicher sind, dass sie keine psychotropen Substanzen konsumiert haben, da dies unter anderem für die Klienten einen mehr oder weniger hohen Kostenfaktor darstellt. Durch diesen kurzen Zeitunterschied zwischen den beiden Haaranalysen wären im Normalfall zuvor konsumierte Substanzen weiterhin nachzuweisen gewesen. Bei reiner Kontamination von außen z. B. durch Umgang mit der Substanz oder bspw. auch durch Schweißübertrag von Amphetaminkonsumierenden Personen ist eher nicht davon auszugehen, dass bei einem Nachweis von Amphetamin mit 0,16 ng/mg bei einer Haaranalyse nur einen Monat später neuerlich Amphetamin nachzuweisen ist. Auch ist ersichtlich, dass die zweite Haaranalyse bereits nach 5 Monaten erfolgte und die dritte Haaranalyse nach 6 Monaten. Es gibt somit Überscheidungen im Beobachtungszeitraum zwischen den einzelnen Haaranalysen."

Die dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtsärztin kommt in ihrem Gutachten vom 08.01.2025 zu dem Ergebnis, dass nur aufgrund der Tatsache, dass der Bf gewillt war, bereits nach einem Monat nach Nachweis von Amphetamin und Kokain in der Haaranalyse eine neuerliche Haaranalyse zu machen, sowie der Tatsache, dass sich die drei Haaranalysen im Beobachtungszeitraum überschneiden, davon ausgegangen werden kann, dass die positive Haaranalyse eher auf eine reine Kontamination mit psychotropen Substanzen zurückzuführen ist und nicht auf einen vereinzelten Konsum während des Beobachtungszeitraumes. Der Bf hat zudem auch bestritten, dass er illegale Substanzen konsumiert habe und Strategien der Vermeidung für eine neuerliche Kontamination der Haare mit Suchtmittel angegeben. Er hat somit, wie auch von Herrn B__ bereits in der ersten Stellungnahme gefordert, unauffällige Haaranalysen über einen Zeitraum von 12 Monaten vorgelegt. Derzeit ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes davon auszugehen, dass der Bf geeignet ist zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 [Amtsärztliches Gutachten vom 08.01.2025]. An diesem Ergebnis ändert auch der Haaranalysebefund vom 20.12.2024, bei dem der Kokain-Wert knapp über dem Cut-Off-Wert und der Benzoylecgonin-Wert direkt am Cut-Off-Wert liegt, nichts,

da aus medizinischer Sicht eine neuerliche Kontamination des Haares des Bf mit Kokain wahrscheinlicher als ein vereinzelter, mitunter einmaliger Kokainkonsum ist [Ergänzende amtsärztliche Stellungnahme vom 18.02.2025].

Der Bf ist derzeit verkehrszuverlässig und hat auch den Nachweis erbracht, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden fachärztlichen Stellungnahmen und den Haaranalysebefunden, sowie dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 08.01.2025 und der amtsärztlichen Ergänzung vom 18.02.2025, der die Parteien im Übrigen auch nicht mehr entgegengetreten sind. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen und vor allem auf die von ihm beigebrachten Haaranalysebefunde eingegangen und in der Conclusio dargelegt, dass die positive Haaranalyse vom 22.04.2024 eher auf eine reine Kontamination mit psychotropen illegalen Substanzen zurückzuführen ist und nicht auf einen vereinzelten Konsum während des Beobachtungszeitraumes. Die vom Facharzt geforderte Vorlage von unauffälligen Haaranalysen über einen Zeitraum von zwölf Monaten ist damit laut Amtsärztin erbracht. Ebenso wird in der ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme vom 18.02.2025 schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, weshalb auch beim zuletzt positiven Haaranalysebefund vom 20.12.2024 aus medizinischer Sicht eine neuerliche Kontamination des Haares mit Kokain wahrscheinlicher als ein vereinzelter, mitunter einmaliger Kokainkonsum ist und sich daher keine Änderung des amtsärztlichen Gutachtens vom 08.01.2025, wonach der Bf geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 ist, ergibt.

Hinweise, dass der Bf derzeit nicht verkehrszuverlässig sei, ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt oder aus dem Führerscheinregister nicht. Auch wurde Derartiges dem erkennenden Gericht von der belangten Behörde bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht mitgeteilt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Bf den Nachweis, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall unterwiesen worden zu sein, erbracht hat, da er bereits vor der beschwerdegegenständlichen Einschränkung bzw. Wiedererteilung im Besitz einer Lenkberechtigung war und daher diesen Nachweis bereits erbracht haben muss.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[…]

Verfahren bei der Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. […]

(4) Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

[…]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. […]

Fachliche Befähigung

§ 10. […]

(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und

3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.
Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt."

III.1.2. Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:
1 ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
[…]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[…]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[…]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. […]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A1, A2, A und B durch Befristung und Auflagen eingeschränkt hat. Dem Führerscheinregister und vorgelegten Verwaltungsakt kann jedoch entnommen werden, dass die Lenkberechtigung des Bf am 04.05.2024 erloschen ist und er am 04.06.2024 die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung beantragt hat. Die belangte Behörde hätte daher im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Einschränkung dem Bf eine eingeschränkte Lenkberechtigung (wieder)erteilen müssen und nicht – wie im vorliegenden Fall – die (erloschene) Lenkberechtigung einschränken dürfen.

III.2.2. Wie festgestellt, ist der Bf laut dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtsärztin samt deren Ergänzung gesundheitlich (uneingeschränkt) geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1, sodass die Auflage der Befundvorlage (Code 104) und eine Befristung samt Nachuntersuchung nicht erforderlich sind.

Zumal auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung des Bf konnte gemäß § 10 Abs 4 FSG abgesehen werden), war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob der Bf mit seiner konkreten Vorgeschichte über eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ verfügt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner